

Satzung

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Fördererkreis für europäische Partnerschaften Langen“.
2. Seinen Sitz hat er in Langen/ Hessen.
3. Er ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 2

Zweck

1. Zweck des Vereins ist es, die Völkerverständigung zu fördern und zu pflegen; insbesondere sollen freundschaftliche Beziehungen zu europäischen Gemeinden hergestellt werden mit dem Ziele ihrer Verschwisterung mit der Stadt Langen.
2. Der Verein verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke.

§ 3

Gewährleistung der Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist gemeinnützig im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953 und unterwirft sich den jeweils für die Gemeinnützigkeit geltenden Bestimmungen.
2. Vermögen und Erträge dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen, dem Vereinszwecke nicht entsprechenden Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Das gilt auch für den Fall ihres Ausscheidens aus dem Verein oder bei Auflösung des Vereins.
3. Der Verein darf niemanden durch Verwaltungsausgaben, die seinem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen, Handelsgesellschaften, Vereinigungen und Körperschaften werden.
2. Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch schriftlichen Antrag; über sie entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
 - a) Der Austritt kann nur schriftlich zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden.
 - b) Der Ausschluss kann durch Beschluss des Vorstandes mit den Stimmen von 2/3 seiner Mitglieder erfolgen, wenn das Verhalten eines Mitgliedes mit der

Zielsetzung des Vereins unvereinbar ist, ein Beitragsrückstand von mehr als einem Jahr besteht oder ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedem Mitglied stehen das Stimm- und Wahlrecht sowie das Recht zur Einbringung von Anträgen zu.
2. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
3. Korporative Mitglieder haben das Recht, beim Vorstand Anträge einzureichen, die dieser innerhalb einer Frist von 4 Wochen zum Gegenstand einer Behandlung im Vorstand machen muss. Der Vorstand ist berechtigt, zur Behandlung dieses Gegenstandes einen Delegierten des Antragstellers zur Vertretung des Antrages einzuladen. Der Delegierte hat bei der Abstimmung im Vorstand über diesen Gegenstand Stimmrecht.
4. Die Mitglieder haben die Pflicht, im Rahmen der Satzung sich für die Ziele des Vereins nach besten Kräften einzusetzen.

§ 6

Beiträge

1. Die Vereinsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Sie sind zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres fällig. In besonderen Fällen kann der Vorstand Beitragsermäßigung oder Erlass gewähren.

§ 7

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) drei 2. Vorsitzenden
 - c) dem 1. und 2. Schriftführer
 - d) dem 1. und 2. Kassierer
 - e) den Beisitzern, deren Anzahl jeweils durch die Mitgliederversammlung bestimmt wird.
2. Er wird von der Mitgliederversammlung jeweils für 2 Geschäftsjahre gewählt, bleibt aber bis zur Neuwahl im Amt.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Vorsitzenden. Jeweils zwei Vorsitzende

vertreten den Verein gemeinsam.

5. Gehen bei Vorstandswahlen mehrere Vorschläge ein, so muss, wenn es die Mehrheit der anwesenden Mitglieder beantragt, die Wahl mittels Stimmzettel durchgeführt werden.
6. Der Vorstand kann Mitglieder mit der Wahrnehmung besonderer Aufgaben beauftragen.

§ 9

Mitgliederversammlung

- 1 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich im ersten Vierteljahr unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von 2 Wochen durch Bekanntgabe in der „Langener Zeitung“ einberufen.
2. Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens 30 Mitglieder unter Angabe des zu behandelnden Gegenstandes dies verlangen.
3. Jede ordnungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
4. Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung muss die Berichte von Vorstand und Kassenprüfern enthalten sowie Wahlen und Anträge ausdrücklich auführen. Nach Veröffentlichung der Tagesordnung eingehende Anträge können nur als Dringlichkeitsanträge behandelt werden; über die Dringlichkeit entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 10

Kassenprüfer

Von der Mitgliederversammlung werden 2 Kassenprüfer auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Diese sind verpflichtet, die Kassengeschäfte zu überwachen und der Mitgliederversammlung von dem Ergebnis der Kassenprüfung zu berichten.

§ 11

Geschäftsordnung

1. Alle Organe fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, wenn das Gesetz oder die Satzung keine andere Mehrheit vorschreiben.
2. Die Leitung aller Zusammenkünfte obliegt dem Vorsitzenden oder seinen Vertretern; diese können sie für den Einzelfall einem anderen Vorstandsmitglied übertragen.
3. Alle Organe führen über ihre Sitzungen eine Niederschrift, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterzeichnet wird und mindestens den Wortlaut der Beschlüsse enthält.

§ 12

Haftung

Der Verein haftet für keinerlei Schäden, die im Zusammenhang mit dem Vereinsgeschehen auftreten.

§ 13
Satzungsänderung, Auflösung

1. Die Satzung kann von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen geändert werden.
2. Die Auflösung des Vereins kann mit gleicher Stimmenzahl beschlossen werden.
3. Satzungsänderungen und Auflösung müssen durch die Tagesordnung angekündigt worden sein.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vermögen - vorbehaltlich der Einwilligung des Finanzamtes - der Stadt Langen zu übertragen mit der Maßgabe, es im Sinne der Völkerverständigung zu verwenden.

§ 14
Gerichtsstand

Gerichtsstand ist ausschließlich Langen (Hessen).

Langen (Hessen), den 10. Juli 1967

Der Verein
Fördererkreis für europäische Partnerschaften Langen e.V.,
Sitz: Langen (Hessen)
ist am 9. August 1967 unter Nr. 166 in das Vereinsregister eingetragen worden.
Langen (Hessen), 9. August 1967
Das Amtsgericht
Bock, Rechtspfleger